

## **Massive Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Erholungsraums Vierwaldstättersee: Private Sammelklage!**

Unter Federführung / Koordination des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs SBFB laufen die organisatorischen Vorbereitungen für eine private Sammelklage gegen das neue Betriebsreglement (samt rechtlich relevanten Beilagen) für den Flugplatz Buochs. Ausserdem erfolgt eine Einsprache des SBFB als Verein.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren - Beschreitung Rechtsweg - ausgeschlossen und muss sich dereinst vorhalten lassen, die heute bekannten Aviatikpläne tatenlos hingenommen zu haben.

Der Sammelklage können sich Privatpersonen und Unternehmen als Eigenheim-/ Liegenschaftsbesitzer, Mieter oder Vermieter, etc. anschliessen, *und zwar auch Nicht-Mitglieder des SBFB*. Zeitsparend – preiswert – verfahrensökonomisch.

Eingeschriebene Mitglieder können kostenlos an der Sammelklage teilnehmen. Als Mitglied gilt, wer am 1.1.2008 beim SBFB eingeschrieben war.

Die Kosten-Pauschale für Nicht-Mitglieder beträgt nur Fr. 350.--, unabhängig davon, ob der Rechtsweg dereinst bis ans Bundesgericht beschritten wird, und ist im Voraus zu bezahlen. Die Pauschale deckt unter anderem folgendes ab: sämtliche Kosten für die Erstellung des Schriftguts (Einsprache im öffentlichen Mitwirkungsverfahren, allenfalls Verwaltungsbeschwerde und gegebenenfalls Verwaltungsgerichtsbeschwerde), Einholung von Rechtsgutachten, Gerichtskosten, zu leistende Vorschüsse, allfällige Parteientschädigungen, Reisespesen, etc.

### ***Bedingungen zur Sammelklage:***

#### **Teilnahme-Anmeldungen:**

sind erbeten **bis spätestens 23. Januar 2008** per Email an [info@sbf.ch](mailto:info@sbf.ch) unter Bekanntgabe von: Name(n), Adresse, PLZ/Ort, Telefon-Nummer.

#### **Vollmacht:**

Für Ihre Teilnahme an der Sammelklage ist es notwendig, dass Sie die Wahrnehmung der Rechte abtreten. Dies geschieht mit einem Vollmachtsformular, das auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Der Vollmachtnehmer kann Stellvertreter ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen sowie Empfangnahme und Herausgabe von Zahlungen und Dokumenten.

Der Vollmachtnehmer ist direkter Ansprech- und Verhandlungspartner gegenüber der Flugplatzbetreiberin, den Bundesämtern, Gerichten, etc.

#### **Vollmachtsformular:**

Das Vollmachtsformular wird Ihnen nach Eingang der Anmeldung zugestellt. Nichtmitglieder erhalten gleichzeitig einen Einzahlungsschein.

Das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vollmachtsformular** ist **bis spätestens 30. Januar 2008 eintreffend** an den Vollmachtnehmer **zurückzuschicken**.

**Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt gemäss SBFB-GV-Beschluss über die Vereinskasse. Im Falle des Obsiegens (teilweise oder ganz) fliessen sämtliche Entschädigungen, geleistete Gerichtsvorschüsse, etc. in die SBFB-Vereinskasse zurück.

**Überweisung der Teilnehmerpauschale für Nicht-Mitglieder:**

Interessierte, die am 1.1.2008 nicht beim SBFB eingeschrieben waren, überweisen die **Pauschale von Fr. 350.--** pro teilnehmende Partei / Adresse **bis spätestens 28. Januar 2008** an den:

Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Buochs (SBFB), Stans,  
**PC-Konto 70-247275-8**

***Ablauf Verfahren*****Grundsätzliches:**

Bei der öffentlichen Mitwirkung und allfälligerweise auf dem späteren Rechtsweg handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren (also nicht etwa zu verwechseln mit einem Zivilverfahren).

**Schritt 1: Einsprache im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung****Schritt 2: Verwaltungsbeschwerde**

Nach definitivem Entscheid des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) zum Betriebsreglement erfolgt eine sorgfältige Analyse der dannzumaligen Situation. Je nach Ergebnis erfolgt die Beschreitung des Rechtswegs mit Verwaltungsbeschwerde an die erste Gerichtsstanz, das Bundesverwaltungsgericht.

**Schritt 3: Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Bei Bedarf erfolgt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde letztinstanzlich die Beurteilung durch das Schweizerische Bundesgericht.

Stans, 12.1.2008 / Vorstand SBFB